



Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung¹

Datum der Erstveröffentlichung: 29.09.2023

Finanzberater: Siemens Fonds Invest GmbH [529900K7OT8W30JJ6420]²

Die Siemens Fonds Invest GmbH erbringt die Anlageberatung für Investments in „alternative Anlageklassen“ (Private Equity) und gilt damit als Finanzberater im Sinne der Offenlegungsverordnung. Bei der Anlageberatung von Investitionen in alternative Anlageklassen werden aufgrund mangelnder Datenverfügbarkeit in diesem Segment keine Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Zudem werden auch keine Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Anlageberatungstätigkeiten berücksichtigt. Hintergrund ist, dass Informationen über die Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in dieser Anlageklasse, insbesondere im Rahmen von Beratungsleistungen zur Investition in Private-Equity-Fonds für einen Fund of Funds, oftmals nicht bzw. nicht flächendeckend zur Verfügung stehen.

¹ gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie Art. 4 bis 10 der Verordnung 2022/1288

² Siemens Fonds Invest GmbH ist Finanzmarktteilnehmer und - aufgrund der seit 15. Oktober 2021 erbrachten Anlageberatung im Bereich Private Equity - auch Finanzberater. In Artikel 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachteiligkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor zählen zu den Finanzmarktteilnehmern u.a. Verwaltungsgesellschaften für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW-Verwaltungsgesellschaften) und Verwalter alternativer Investmentfonds (alternative investment fund manager, AIFM). In derselben Verordnung wird ein Finanzberater definiert als ein AIFM, der Anlageberatung gemäß Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer i der Richtlinie 2011/61/EU anbietet.